

Richtlinien für die Unterstützung von Strukturverbesserungen

vom 22. Oktober 2002^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 96 Absatz 1 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 12. September 1995 ¹ sowie auf § 40 der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung vom 3. November 1998 ²,

auf Antrag des Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Unterstützungsberechtigte Massnahmen und Werke*

¹Unterstützt werden Massnahmen und Werke, die für eine ortsübliche landwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind und mit den übergeordneten Zielen der Agrarpolitik und der Raumordnungspolitik in Übereinstimmung stehen. Der finanzielle Aufwand muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stehen.

²Ziehen nichtlandwirtschaftliche Grundstücke Nutzen aus einer Massnahme oder einem Werk, sind die anrechenbaren Kosten entsprechend diesem Nutzen zu kürzen.

§ 2 *Beiträge und Agrarkredite*

¹Massnahmen und Werke können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit Beiträgen und mit Agrarkrediten (Investitionskrediten und kantonalen Agrarkrediten) unterstützt werden.

²Die Unterstützung soll in erster Linie mit Agrarkrediten erfolgen. Beiträge können nur so weit zugesichert werden, als die Agrarkredite für die tragbare Finanzierung einer Massnahme oder eines Werks nicht ausreichen.

³Die Gewährung von Beiträgen aus dem Gebirgshilfefonds für Strukturverbesserungen bleibt vorbehalten.

§ 3 *Tragbare Belastung*

Eine Unterstützung bedingt, dass die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit der Massnahmen und Werke ausgewiesen sind.

§ 4 *Eigenleistungen*

Den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern können, soweit zumutbar, Eigenleistungen angerechnet werden. Der Wert der Eigenleistungen wird nach den für landwirtschaftliche Arbeiten geltenden Ansätzen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (FAT) berechnet. Die Dienststelle

Landwirtschaft und Wald ³ legt diese Ansätze zur ständigen Einsichtnahme auf.

§ 5 *Gesamtlösungen*

Es sind wirtschaftlich günstige und zweckmässige Gesamtlösungen anzustreben. Soweit die für die einzelnen Betriebe erforderlichen Verbesserungen durch gemeinschaftliche Massnahmen und Werke erzielt werden können, ist die Unterstützung durch einzelbetriebliche Massnahmen und Werke ausgeschlossen.

§ 6 *Verhinderung und Behebung von Schäden durch Naturereignisse*

Massnahmen und Werke zur Verhinderung und Behebung von Schäden durch Naturereignisse können unterstützt werden, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht und eine Unterstützung nach § 31 Absatz 1b des Kantonalen Waldgesetzes ⁴ nicht möglich ist.

§ 7 *Ersatz und Wiederaufbau*

Werden nach Brandfällen oder anderen Schadenereignissen für den Ersatz oder Wiederaufbau von Bauten und Anlagen Versicherungsleistungen erbracht, ist die Unterstützung ausgeschlossen.

II. Gemeinschaftliche Massnahmen und Werke

§ 8 ⁵ *Voraussetzungen*

Gemeinschaftliche Massnahmen und Werke werden erst unterstützt, wenn die Trägerschaft und die Verteilung der Restkosten geregelt sind.

§ 9 *Güterstrassen*

¹Die Unterstützung des Neubaus oder der Änderung von Güterstrassen kann insbesondere aus technischen Gründen oder aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes mit Auflagen verbunden werden, welche die Benützung der Strassen einschränken.

²Beiträge und Agrarkredite für Güterstrassen werden gekürzt, wenn deren Unterhalt vernachlässigt wird.

³Für die Behebung von Schäden, welche ganz oder teilweise durch nichtlandwirtschaftliche Strassenbenützung verursacht worden sind, können Beiträge und Agrarkredite anteilmässig gekürzt werden.

§ 10 *Entwässerungen*

¹Drainagen können unterstützt werden, wenn sie für eine standortgerechte Nutzung erforderlich sind.

²Weitere Entwässerungsmassnahmen wie Rutschentwässerungen, Bachverbauungen und Ableitungen können unterstützt werden, wenn sie für die standortgerechte Nutzung erforderlich sind oder der Gefahrenabwehr dienen.

§ 11 *Wasserversorgungen*

Wasserversorgungen sind mit den Bedürfnissen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern und anderer Trägerschaften von Wasserversorgungsanlagen abzustimmen.

III. Einzelbetriebliche Massnahmen und Werke

1. Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Nutztiere

§ 12 *Betriebsgrössen*

¹Der Bau und der Umbau von Ökonomiegebäuden für raufutterverzehrende Nutztiere können unterstützt werden, wenn die Bewirtschaftung des Betriebs mindestens folgende Anzahl Standard-Arbeitskräfte erfordert:

a. Haupterwerbsbetrieb: 2,0 Standard-Arbeitskräfte

b. Nebenerwerbsbetrieb: 1,5 Standard-Arbeitskräfte

²Die Zahl der Standard-Arbeitskräfte wird aufgrund der Verhältnisse nach der Investition gemäss den Bestimmungen der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 ⁶ berechnet. Sömmerungsweiden werden mit 0,01 Standard-Arbeitskräften pro Hektare, fremdes Sömmerungsvieh wird mit 0,01 Standard-Arbeitskräften pro Normalstoss und Wald mit 0,015 Standard-Arbeitskräften pro Hektare angerechnet.

³Auf Betrieben, deren Bewirtschaftung weniger als 2,0 beziehungsweise 1,5 Standard-Arbeitskräfte erfordert, können kostengünstige Umbauten mit Agrarkrediten unterstützt werden. Als kostengünstig gelten Umbauten, wenn deren Investitionskosten 50 Prozent der anrechenbaren Neubaukosten nicht übersteigen.

⁴Auf Zu- und Nebenerwerbsbetrieben können Investitionen von über 150 000 Franken nur unterstützt werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Betriebsentwicklungskonzept und eine Strukturanalyse der Nachbarbetriebe vorlegt, die zeigen, dass die Investition dem angestrebten Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht zuwiderläuft.

§ 13 *Überbetriebliche Zusammenarbeit*

¹Vor der Unterstützung des Baus oder Umbaus von Ökonomiegebäuden für raufutterverzehrende Nutztiere sind kostengünstigere überbetriebliche Zusammenarbeitsformen zu prüfen.

²Für Betriebsgemeinschaften müssen Verträge mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren vorliegen.

§ 14 *Pachtland*

Pachtland kann einem Betrieb bei der Berechnung der Standard-Arbeitskräfte angerechnet werden, wenn Pachtverträge mit folgenden Mindestlaufzeiten vorliegen:

Anteil Pachtland an der landwirtschaftlichen Nutzfläche: Mindestlaufzeit:

bis 30 Prozent

6 Jahre

über 30 bis 50 Prozent 9 Jahre

über 50 Prozent 12 Jahre

§ 15 *Anrechenbares Raumprogramm*

Für die Berechnung des anrechenbaren Raumprogramms werden nur Landflächen im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich, das heisst bis zu einer Bewirtschaftungsdistanz von maximal 10 Kilometern berücksichtigt. Land in der Bauzone wird nicht angerechnet.

§ 16 *Tierhaltungssysteme*

Grundsätzlich werden nur der Bau oder der Umbau von besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen unterstützt. Für die Unterstützung von Anbindeställen hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller besondere Gründe, wie beispielsweise erheblich tiefere Kosten, nachzuweisen.

§ 17 *Gesamtkosten*

¹Die Gesamtkosten für den Bau oder den Umbau von Ökonomiegebäuden für raufutterverzehrende Nutztiere dürfen den Luzerner Baukostenindex für Scheunen nicht übersteigen. Allfällige Zusatzkosten für die Erfüllung von Auflagen des Natur- und Landschaftsschutzes müssen separat ausgewiesen werden. Bei Umbauten werden die bestehenden Gebäudeteile nicht angerechnet.

²Bei höher gelegenen Gebäuden kann wegen grösserer Schneelasten ein Zuschlag bis 10 Prozent gemacht werden.

2. Erschliessungen

§ 18

¹Erschliessungen von Einzelbetrieben können unterstützt werden, wenn die Bewirtschaftung eines Betriebs mindestens 1,0 Standard-Arbeitskräfte erfordert und der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Betriebsentwicklungskonzept und eine Strukturanalyse der Nachbarbetriebe vorlegt, die zeigen, dass die Investition dem angestrebten Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht zuwiderläuft.

²Im Übrigen gelten die §§ 12 Absatz 2, 13 und 14 sinngemäss.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 *Inkrafttreten*

Die Richtlinien treten am 1. Dezember 2002 in Kraft. Sie sind zu veröffentlichen.

Luzern, 22. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Ulrich Fässler

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* G 2002 487

¹ SRL Nr. 902

² SRL Nr. 903

³ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde die Bezeichnung «kantonales Landwirtschaftsamt» durch «Dienststelle Landwirtschaft und Wald» ersetzt.

⁴ SRL Nr. 945

⁵ Fassung gemäss Änderung der kantonalen Landwirtschaftsverordnung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 254).

⁶ SR 910.91

Tabelle der Änderungen der Richtlinien für die Unterstützung von Strukturverbesserungen vom 22. Oktober 2002 (G 2002 487)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzsammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	kantonale Landwirtschaftsverordnung, Änderung	23. 3. 04	K 2004 854	G 2004 254	§ 8	geändert
